

Axel Pabst

RECHTSANWALT

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Rechtsanwalt Pabst • Postfach 2148 • 76611 Bruchsal

Gemeinde Karlsdorf-Neuthard
Amalienstr. 1
76689 Karlsdorf-Neuthard

Posteingang			
Bürgermeisteramt Karlsdorf-Neuthard			
01. April 2016			
Bgm.	Fachbereich		
	1	2	3
Sachgebiet:			
Dokumente	erkasst		

76646 Bruchsal, den 01.04.2016
Kaiserstraße 54

Telefon 07251 - 36712-0

Telefax 07251 - 36712-11

E-Mail pabst@ra-bruchsal.de

<http://www.ra-bruchsal.de>

AZ. 16/0063-mü

(bei allen Antworten bitte angeben)

Bundesverkehrswegeplan hier: Bahntrasse zwischen Karlsdorf und Neuthard

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weigt,

im Hinblick auf die Veröffentlichung des Bundesverkehrswegeplanes und der dazu bestehenden Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, darf ich absprachegemäß die Rechtslage wie folgt kurz darstellen:

1. Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) wird vom Bundesverkehrsministerium erarbeitet und von der Bundesregierung im Kabinett beschlossen.

Der Beschluss hat keine Außenwirkung und ist deshalb mit Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen nicht angreifbar.

2. Auf der Grundlage des BVWP werden für die einzelnen Verkehrsträger die Entwürfe der Bedarfspläne erstellt, die dann im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren als Anlage der jeweiligen Ausbaugesetze vom Parlament beraten und beschlossen werden.

Für die Bahntrasse maßgeblich ist das Bundesschienenwegeausbaugesetz, das als Anlage den Bedarfsplan enthält, in den die einzelnen Projekte nach Dringlichkeit

- vordringlicher Bedarf
- weiterer Bedarf
- internationale Projekte

aufgenommen werden und damit Gesetzeskraft erhalten.

Die aktuelle Fassung des Gesetzes (Stand: 31.08.2015) ist in der Anlage beigelegt.

3. Bei den als förmliches Gesetz verabschiedeten Bedarfsplänen handelt es sich um eine besondere Form der Legislativplanung, die als solche schon aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit und Funktionsadäquanz parlamentarischer Gesetzgebungsverfahren zur raumrelevanten Planung extrem grobkörnig bleibt und nur bestimmte Streckenabschnitte abstrakt als Planungsziel ausweist.

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Beschluss vom 08.06.1998 - 1 BvR 650/97 - entschieden, dass gegen eine verbindliche Festlegung des Verkehrsbedarfs durch das Bundesschienenwegeausbaugesetz auch im Hinblick auf die enteignungsrechtlichen Vorwirkungen der Planfeststellung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen. Dem Gesetzgeber steht bei der Festlegung des Bedarfs für bestimmte Verkehrsprojekte ein weiter Gestaltungs- und Prognosespielraum offen.

In den Gründen wurde darauf abgestellt, dass es zunächst lediglich um eine gesetzliche Bedarfsfestlegung geht, während die Planungsdetails dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleiben und an diesem auch scheitern können. Das Vorhaben werde nicht mit enteignungsrechtlicher Vorwirkung „parzellenscharf“ festgelegt. Es handele sich um eine verkehrspolitische Leitentscheidung auf gesamtstaatlicher Ebene, die der tatsächlichen Entwicklung anzupassen sei. Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz prüft der Bundesminister für Verkehr nach Ablauf von jeweils vier Jahren, ob der Bedarfsplan der zwischenzeitlich eingetretenen Wirtschafts- und Verkehrsentwicklung anzupassen ist; auch die Anpassung erfolgt durch Gesetz. Damit habe der Gesetzgeber Voraussetzungen geschaffen, die die bedarfsgerechte Fortschreibung der Planung gewährleisten sollen.

Eine verfassungsrechtliche Prüfung hätte nur in groben Missbrauchsfällen Erfolg, also bei einem offensichtlich nicht bestehenden Bedarf. Auch insoweit spielt eine Rolle, dass der Bedarfsplan weitgehend detailabstinent und abstrakt ist, so dass der Planfeststellungsbehörde weite Spielräume bei der Umsetzung verbleiben.

4. Im Falle eines später durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens wird der Bedarf durch das Gesetz bereits festgestellt. Er ist im Planfeststellungsverfahren nicht mehr zu prüfen, sondern vorgegeben.

Im Übrigen können im Planfeststellungsverfahren sämtliche Einwendungen erhoben werden.

5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, also die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bundesverkehrswegeplan, ergibt sich aus §§ 14 h - j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 14 h UVPG übermittelt die zuständige Behörde den Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch den Plan oder das Programm berührt wird, den Entwurf des Plans oder Programms sowie den Umweltbericht und holt die Stellungnahmen dieser Behörden ein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit richtet sich nach § 14 i UVPG. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich zu dem Entwurf des Plans oder Programms und zu dem Umweltbericht äußern.

Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Ministerium die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen.

Die Annahme des Plans oder Programms ist öffentlich bekanntzumachen.

Das bedeutet, dass im Anhörungsverfahren die Umweltverträglichkeitsprüfung im Vordergrund steht, so dass sich eine Stellungnahme der Gemeinde vorrangig mit dieser Fragestellung befassen sollte.

Die Stellungnahmen können in der Zeit vom 21.03.2016 - 02.05.2016 abgegeben werden.

Sie sind zu richten an

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Referat G 12

Invalidenstr. 44

10115 Berlin

Stichwort: „BVWP 2030“

Es handelt sich zunächst um die grundlegenden Informationen zum Verfahren.

Die Einzelheiten werden wir nach Prüfung der Unterlagen im Detail erörtern müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Pabst
Rechtsanwalt